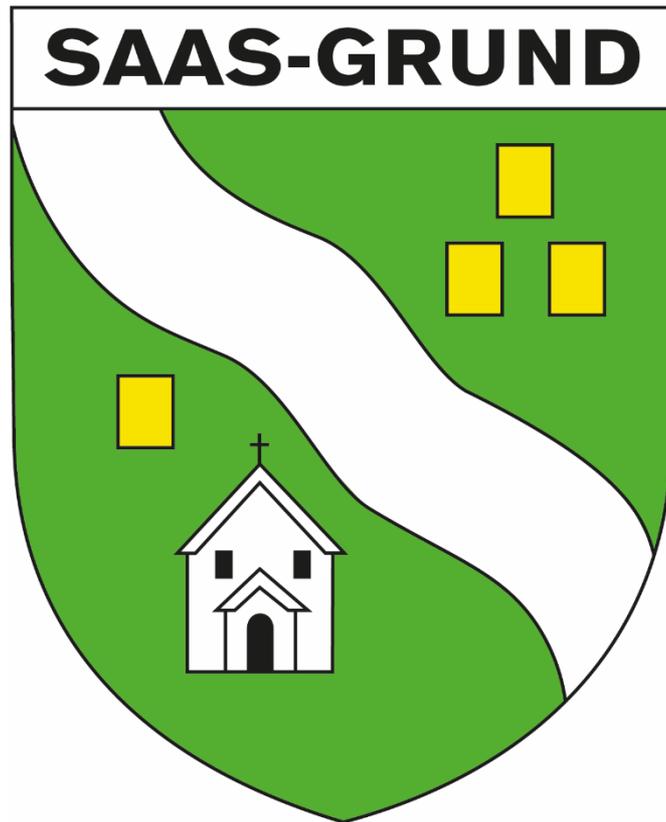


Einwohnergemeinde Saas-Grund



Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Rechtliche Grundlagen	4
Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 4 Begriffe.....	5
2. Kapitel – Arten der Kanalisation und der Anschlüsse	5
Art. 5 Anlagearten.....	5
Art. 6 Funktion	6
Art. 7 Pläne.....	6
Art. 8 Entwässerungssysteme	6
3. Kapitel - Rechtsverhältnisse	6
Art. 9 Anschlussverpflichtung	6
Art. 10 Gesuch und Bewilligung.....	6
Art. 11 Grabungsbewilligung	7
Art. 12 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund.....	7
Art. 13 Abonnement.....	7
Art. 14 Abonnementsdauer	7
Art. 15 Abonnentenwechsel	8
Art. 16 Abonnementsunterbrechung	8
Art. 17 Haftung	8
4.1 Kapitel – Technische Vorschriften - Allgemeines	8
Art. 18 Gültige Normen	8
4.2 Kapitel – Technische Vorschriften - Bau	8
Art. 19 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes	8
Art. 20 Gemeinschaftliche Kanalisationsanschlüsse.....	8
Art. 21 Ausführung des Kanalisationsanschlusses	8
Art. 22 Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses.....	9
Art. 23 Sanierung der Untergeschosse - Pumpen	9
Art. 24 Aufsicht	9
4.3 Kapitel – Technische Vorschriften – Betrieb & Unterhalt	9
Art. 25 Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation	9

Art. 26	Vorbehandlung	10
Art. 27	Gewerblich betriebene Garagen.....	10
Art. 28	Parkplätze für Fahrzeuge	10
Art. 29	Individuelle Abwasserreinigung	10
Art. 30	Hofdünger	11
Art. 31	Schwimmbäder.....	11
Art. 32	Unverschmutztes Abwasser	11
Art. 33	Unterhalt der Anlagen	11
Art. 34	Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege.....	11
Art. 35	Versetzung eines Privatanschlusses	11
Art. 36	Grundwasserschutz-zonen und -areale	12
5. Kapitel – Gebühren	12
Art. 37	Grundsätze der Finanzierung	12
Art. 38	Gebührenstruktur.....	12
Art. 39	Gebührenpflichtige.....	13
Art. 40	Rechnungsstellung und Bezahlung	13
Art. 41	Einstellung der Trinkwasserversorgung	13
6. Kapitel – Verfahren, Strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel	14
Art. 42	Durchsetzung der Rechtsvorschriften	14
Art. 43	Verstösse	14
Art. 44	Rechtsmittel und Verfahren	14
7. Kapitel – Schlussbestimmungen	15
Art. 45	Übergangsbestimmungen	15
Art. 46	Aufhebung.....	15
Art. 47	Inkrafttreten	15
Anhang 1: Gebührenordnung Öffentliche Kanalisation (exkl. MwSt.)	16
Festlegung Tarife durch Gemeinderat: Gebührenordnung Öffentliche Kanalisation	18

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund, auf Antrag des Gemeinderates,

- Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8 März 1907 (KV; SGS-VS 101.1);
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2, 6 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, SGS-VS 175.1);
- Eingesehen die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem, SGS-VS 611.102);
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1988 (GSchV, SR 814.201);
- Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG, SGS-VS 814.3)

beschliesst:

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Ableitung und zur Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Saas-Grund fest.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Die Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie diejenigen dieses Reglements, einschliesslich des darin enthaltenen Gebührentarifs, bestimmen die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Kanalisationsbenützern, im Nachfolgenden Abonnenten genannt.
- ² Jeder, der Abwasser ableitet, untersteht diesen Vorschriften und Tarifen.
- ³ Jeder Abonnent erhält auf Anfrage ein Exemplar dieses Reglements.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat oder das Amt, welches er damit betraut, ist berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren.
- ² Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.
- ³ Der Gemeinderat führt und aktualisiert innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung einen Kataster der privaten Entwässerungsanlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (einschliesslich Versickerungs- und Retentionsanlagen), sowie einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden.
- ⁴ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen führt und aktualisiert der Gemeinderat einen Kataster der individuellen Abwasserreinigungsanlagen.
- ⁵ Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.
- ⁶ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.
- ⁷ Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Abwasseranlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.

- ⁸ Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.
- ⁹ Insbesondere erlässt er präventive Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Schmutzabwassermenge, beschränkt werden kann.

Art. 4 Begriffe

- ¹ Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch nicht verschmutztem Wasser bestehen. Als Abwasser gilt durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- ² Als verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss verschmutztes Abwasser in eine zentrale Abwassereinigungsanlage eingeleitet werden. Das verschmutzte Abwasser wird nachfolgend als «Schmutzabwasser» bezeichnet.
- ³ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt im Allgemeinen:
 - Brunnenwasser;
 - Kühlwasser und Wasser von Wärmepumpen;
 - Wasser aus Drainagen;
 - Wasser aus Überläufen von Staubecken;
 - das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dächern, Terrassen, Wegen, Innenhöfen usw. abfliessende Regenabwasser;
- ⁴ Als oberirdische Gewässer gelten gemäss diesem Reglement stehende oder fliessende oberirdische Gewässer wie Fliessgewässer oder Teiche.
- ⁵ Als unterirdische Gewässer gelten Grundwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

2. Kapitel – Arten der Kanalisation und der Anschlüsse

Art. 5 Anlagearten

- ¹ Zu den Kanalisationsanlagen gehören:
 - a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Wasser
 - b) das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser
 - c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Wasser
 - d) private Kanalisationsanschlüsse für unverschmutztes Wasser
 - e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
 - f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser
- ² Es wird zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterschieden:
 - a) öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Entwässerung und Reinigung von Abwasser von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;
 - b) private Anlagen, welche die Gesamtheit der Kanalisationen und Anlagen umfassen, die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen ist der Grundeigentümer.
- ³ Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen unterscheidet man zwei Typen:
 - a) das Trennsystem, das aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das unverschmutzte Wasser besteht.
 - b) das Mischsystem, das aus nur einem Netz für das verschmutzte und unverschmutzte Wasser besteht.

Art. 6 Funktion

- ¹ Die Kanalisationsanlagen für verschmutztes Wasser dienen der Sammlung, Ableitung sowie der Behandlung solchen Wassers.
- ² Die Kanalisationsanlagen für unverschmutztes Wasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Wassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein Fließgewässer.

Art. 7 Pläne

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträglichen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Behörde.
- ² Der Gemeinderat entwirft den Plan für die öffentlichen Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen.
- ³ Die Bevölkerung wird regelmässig über den Entwicklungsstand dieser Pläne informiert, welche bei der Gemeinde eingesehen werden können.

Art. 8 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Gemeinde richtet ein Trennsystem ein, je nach Fortschreiten der Erneuerungsarbeiten an ihrem Mischsystem, in Vollzug des GEP und je nach Prioritätensetzung des Gemeinderats und den verfügbaren finanziellen Mitteln. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt und bedürfen einer Baubewilligung.
- ² Wer fortan eine Baubewilligung erhält, ist verpflichtet, ein Trennsystem einzurichten, auch wenn das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser in der betreffenden Zone noch nicht besteht.
- ³ Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.
- ⁴ Ein Mischsystem kann von Fall zu Fall geduldet werden, abhängig von den örtlichen Bedingungen und dem Zustand des bestehenden öffentlichen Kanalisationsnetzes.

3. Kapitel - Rechtsverhältnisse

Art. 9 Anschlussverpflichtung

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen im Sinne des Bundesrechts sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Grundstücken stammendes Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuzuführen, unter Ausnahme des nicht verschmutzten Wassers, das an Ort und Stelle versickert.
- ² Ausnahmen können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art. 10 Gesuch und Bewilligung

- ¹ Jeder Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung eines bestehenden Kanalisationsanschlusses oder Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend unbenutzten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.
- ² Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem separaten Formular zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

- 3 Im Gesuch enthalten müssen sein:
 - a) ein Situationsplan, auf dem die bestehende und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
 - b) ein detaillierter Plan der Kontrollschächte, der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabscheider, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen;
 - c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Wege, Vorplätze, Parkplätze usw.) ohne Bedachungen;
 - d) der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
 - e) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
 - f) Jahresabwassermenge und –frachten, für Einleitungen von Industrie und Gewerbe, die als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht und dominante Einleiter im Sinne von Art. 38 Abs. 2 lit. b klassiert sind.
- 4 Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen. Der Gemeinderat legt den oder die Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation verbindlich fest.
- 5 Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Art. 11 Grabungsbewilligung

Wenn für den Bau oder den Unterhalt eines privaten Kanalisationsanschlusses Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art. 12 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

- 1 Der Bau privater Kanalisationsanschlüsse auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2 Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisationsleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens.
- 3 Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Wasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des Schadens, dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches.
- 4 Durchleitungen öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art. 13 Abonnement

- 1 Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind Gegenstand eines Abonnements, durch welches der Eigentümer oder dessen Rechtsvertreter an die Gemeinde gebunden ist.
- 2 Durch den Anschluss an das öffentliche Netz, sei es direkt oder über eine andere gemeinschaftliche Kanalisation, entsteht automatisch ein Abonnement. Dieses ist gültig, sobald der Anschluss eingerichtet ist.
- 3 Ist ein Gebiet mit einem Trennsystem ausgestattet, so ist die volle Abonnementsgebühr zu entrichten, auch wenn das Gebäude nur über einen Anschluss an eines der beiden Netze verfügt.

Art. 14 Abonnementsdauer

- 1 Im Allgemeinen beginnt ein Abonnement am 01. November eines Jahres. Als Gebührenperiode gilt jeweils die Zeitspanne vom 01. November bis zum 31. Oktober. Die Laufzeit eines Abonnements, das im Verlauf des Jahres abgeschlossen wird, beginnt, sobald der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt ist.
- 2 Das Abonnement wird jährlich stillschweigend verlängert, es sei denn, es werde schriftlich gekündigt.

Art. 15 Abonnentenwechsel

- ¹ Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.
- ² Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.
- ³ Abgesehen von diesem Fall, darf ein Eigentümer seine Verpflichtung nicht auf einen Dritten übertragen ohne das Einverständnis der Gemeinde.

Art. 16 Abonnementsunterbrechung

- ¹ Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebühreuzahlung.
- ² Der Abbruch des Gebäudes führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung des Abonnements und der Gebühreuzahlung
- ³ Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Abbrucharbeiten bekannt.

Art. 17 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

4.1 Kapitel – Technische Vorschriften - Allgemeines

Art. 18 Gültige Normen

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen Anwendung, namentlich jene zur Liegenschaftsentwässerung des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

4.2 Kapitel – Technische Vorschriften - Bau

Art. 19 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes

- ¹ Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und unverschmutztes Wasser werden erbaut gemäss GEP, gemäss den Möglichkeiten des Budgets und dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Häusergruppen befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.
- ² Wenn ein Privatinteresse an einer substantiellen Verlängerung einer Sammelleitung besteht, so ruft die Gemeinde die interessierten Parteien dazu auf, sich an den Baukosten zu beteiligen. Die Gebühreuzahlung wird dadurch nicht berührt. Das von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung festgelegte Verfahren kommt zur Anwendung.

Art. 20 Gemeinschaftliche Kanalisationsanschlüsse

- ¹ Das gemeinschaftliche Bauen von Kanalisationsanschlüssen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinderat angeordnet werden.
- ² Wenn der Gemeinderat ein gemeinsames Bauen von Kanalisationsanschlüssen beschliesst, so entscheidet er über die Verteilung der Kosten.

Art. 21 Ausführung des Kanalisationsanschlusses

- ¹ Die Kanalisationsanschlüsse sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Einsteigschachts erforderlich.

- 2 Die Kanalisationsanschlüsse müssen auf solidem Untergrund gebaut werden. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.
- 3 Wenn ein Eigentümer seinen Privatabfluss nicht in einem bestehenden Einsteigschacht an die öffentliche Sammelleitung anschliessen kann, so ist er verpflichtet, selber einen solchen Schacht an der Stelle anzubringen, an der sein Abfluss angeschlossen wird.
- 4 Der Durchmesser der Einsteigschächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen über 150 cm sind mindestens 80 cm vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 cm Durchmesser zu versehen, die befahrbar sein muss, auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Modell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.
- 5 Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

Art. 22 Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses

- 1 Ein Kanalisationsanschluss muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.
- 2 Ein Kanalisationsanschluss muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:
 - für einen Anschluss von 15 cm Durchmesser = 3%
 - für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser = 2%
 - für einen Anschluss von 30 cm Durchmesser = 1%

Art. 23 Sanierung der Untergeschosse - Pumpen

- 1 Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb des Strömungsniveaus des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn der Kanalisationsanschluss über eine sicher funktionierende Rückstauklappe verfügt.
- 2 Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dies bedeutet, dass das verschmutzte Wasser einer Liegenschaft für den Abfluss in die öffentliche Sammelleitung hochgepumpt werden muss. Die Einleitung in die Kanalisation hat oberhalb der Rückstauenebene zu erfolgen.

Art. 24 Aufsicht

- 1 Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an öffentlichen oder privaten Kanalisationsteilen.
- 2 Kanalisationsleitungen dürfen erst nach Vornahme einer Ortsschau zugeschüttet werden.

4.3 Kapitel – Technische Vorschriften – Betrieb & Unterhalt

Art. 25 Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Schmutzabwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Reinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung der Gewässer darstellen.
- 2 Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in die Kanalisation folgender Stoffe verboten:
 - a) Gas und Dämpfe;
 - b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
 - d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
 - e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;

- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen etc.;
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen, wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zement schlamm;
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brenneierückstände usw.);
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- j) Laugen oder Säuren.

Art. 26 Vorbehandlung

- ¹ Abwasser, das die in Artikel 25 aufgeführten schädlichen Substanzen enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es durch eine Behandlung unschädlich gemacht worden ist (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.).
- ² Falls notwendig verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.
- ³ Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall auf Kosten des Gesuchstellers eine unabhängige Expertise verlangen.
- ⁴ Die Gemeinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen nach Konsultation der kantonalen Dienststelle.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art. 27 Gewerblich betriebene Garagen

- ¹ Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten müssen mit einem Graviationsabscheider oder einem Abscheider mit Koaleszenzstufe ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und anderen einschlägigen Richtlinien genügen.
- ² Vor dem Abscheider ist immer ein Entsander anzubringen. Entsander und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.
- ³ Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Behandlungsanlagen führen.

Art. 28 Parkplätze für Fahrzeuge

- ¹ Gedeckte Parkflächen müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, der den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien genügt.
- ² Regenwasser von Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung unmöglich ist, so muss das Regenwasser in die Kanalisation für unverschmutztes Wasser eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler und soweit möglich eine Retentionsanlage durchlaufen hat.

Art. 29 Individuelle Abwasserreinigung

- ¹ In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- ² Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 30 Hofdünger

Jauchegruben und Misthöfe müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, sie dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden. Sie müssen den Vorschriften der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

Art. 31 Schwimmbäder

- ¹ Das Schwimmbad muss mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Wasser in Abhängigkeit der Wasserart abzuleiten:
 - a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss, nach Anhaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden, in einer offenen Leitung (Kanal, Bach oder Fluss) geleitet, in den Boden infiltriert oder in einer Sammelleitung für Sauberwasser geleitet werden und in keinem Falle an Abwasserleitungen angeschlossen werden.
 - b) Das zur Reinigung des Filters oder des Beckens verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Sammelleitung für Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, so muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation eingeleitet werden darf.
- ² Der Gemeinderat kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

Art. 32 Unverschmutztes Abwasser

Niederschlagswasser und solches aus Grund- und Oberflächengewässern darf nicht in das Netz für verschmutztes Wasser eingeleitet werden. Sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, sollte dieses Wasser vorzugsweise im Boden versickert lassen werden (Sickergraben, Versickerung durch eine absorbierende Bodenschicht). Wenn dies nicht der Fall ist, so wird soweit möglich, dieses Wasser über eine Retentionsanlage der Kanalisation für unverschmutztes Wasser zugeführt, damit es so in einen natürlichen Einlauf (Oberflächenwasser-Kanalisation, Fliessgewässer) eingeleitet werden kann. Der GEP regelt die Modalitäten der Versickerung oder Einleitung. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung.

Art. 33 Unterhalt der Anlagen

- ¹ Unterhalt und Reinigung öffentlicher Entwässerungs- und Behandlungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ² Unterhalt und Reinigung privater Kanalisationsanschlüsse und Klär- oder Vorbehandlungsanlagen für verschmutztes Wasser gehen zu Lasten des Eigentümers.
- ³ Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu dessen Lasten auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art. 34 Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege

Wird anlässlich der Instandsetzung einer Strasse oder der öffentlichen Kanalisation festgestellt, dass ein Privatanschluss defekt oder veraltet ist, so erfolgt dessen Reparatur oder Ersatz auf Kosten des Eigentümers.

Art. 35 Versetzung eines Privatanschlusses

- ¹ Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten einen Kanalisationsanschluss ändern oder verlegen.
- ² Stellt sich dabei heraus, dass der Anschluss defekt ist, so kann der Eigentümer aufgefordert werden, sich an den Kosten der Reparatur zu beteiligen.

Art. 36 Grundwasserschutzzonen und -areale

- 1 Es werden sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen, damit keinerlei Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Wasser (ARA, Sickergruben usw.) in gesetzlich ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen oder -areale errichtet oder erhalten werden.
- 2 Insbesondere verschmutztes Wasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Areale nicht versickert lassen werden.
- 3 Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem jede bestehende Anlage in Grundwasserschutzzone/areale verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden. Er erstellt ebenfalls ein Sanierungsprogramm und legt Fristen für dessen Umsetzung fest.
- 4 Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -areale erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

5. Kapitel – Gebühren

Art. 37 Grundsätze der Finanzierung

- 1 Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen, welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen, sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Abschreibung der Investitionen, erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:
 - a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr;
 - b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.
- 2 Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 38 Gebührenstruktur

- 1 Eine einmalige Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neubau oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt. Die einmalige Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer einmaligen Anschlussgebühr Schmutzabwasser, welche anhand des Bauvolumens in m³ (gemäss SIA-Norm 416) bemessen wird;
 - b) einer einmaligen Anschlussgebühr Regenabwasser, welche anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Fläche bemessen wird.
- 2 Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.). Sie beinhaltet:
 - Einen Bestandteil "Schmutzabwasser", berechnet nach der Durchflussrate der Wasserzähler
 - Eine Reduktion der Grundgebühr "Schmutzabwasser" von 15% für die Eigentümer, welche ihr Regenabwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz einleiten.

- b) einem variablen Gebührenanteil zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers, gemäss dem Trinkwasserverbrauch (exkl. Bewässerung) bzw. gemäss Schmutzfracht (gewichteter Einwohnergleichwert) für Unternehmen, die als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht und dominante Einleiter klassiert werden. Für Gebäude ohne Messeinrichtung, wird der variable Gebührenteil gemäss Tabelle im Anhang errechnet.
- 3 Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staates.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 5%).

Art. 39 Gebührenpflichtige

- 1 Die Gebühren werden vom Eigentümer (Variante: Mieter oder Hauptbewohner des Haushalts) einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 31. Oktober des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.
- 2 Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs untereinander, entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Die Unterzähler sind nicht abwassergebührenpflichtig.
- 3 Von der Jahresgebühr befreit sind nur Eigentümer, die ihr verschmutztes Wasser reinigen, bevor sie es in ein oberirdisches Gewässer zurückleiten oder im Boden versickern lassen.
- 4 Wasser für die Bewässerung, das durch einen amtlichen Zähler gesondert erfasst worden ist, ist vollständig von der Gebühr befreit.

Art. 40 Rechnungsstellung und Bezahlung

- 1 Die Gebühr und die effektiven Kosten des Anschlusses werden umgehend in Rechnung gestellt.
- 2 Die Gebühren und die Miete für die Wasserzähler werden in der Regel einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar in 30 Tagen.
- 3 Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

Art. 41 Einstellung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn dieser:

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen.
- b) vorsätzlich oder fahrlässig Substanzen in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder das Funktionieren der Reinigungsanlage beeinträchtigen können.
- c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert.
- d) in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt.

6. Kapitel – Verfahren, Strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Art. 42 Durchsetzung der Rechtsvorschriften

- ¹ Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht der Gemeinderat den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Er weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.
- ² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.
- ³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten

Art. 43 Verstösse

- ¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse zwischen CHF 10.00 und CHF 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer
 - a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder den Betrieb der Kläranlage gefährden oder nachteilig auf die Gewässer einwirken können;
 - c) den Angestellten der Gemeinde unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 7 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.
- ² Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.
- ³ Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.
- ⁴ Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Art. 44 Rechtsmittel und Verfahren

- ¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

7. Kapitel – Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. November erhoben.

Art. 46 Aufhebung

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. November 2021 und verabschiedet durch die Urversammlung vom 16. Dezember 2021. Vom Staatsrat homologiert am 11. Mai 2022.

Einwohnergemeinde Saas-Grund

Der Präsident:
Bruno Ruppen



Der Schreiber:
Sandro Kalbermatten

Anhang 1: Gebührenordnung Öffentliche Kanalisation (exkl. MwSt.)

Einmalige Anschlussgebühren Schmutzabwasser

Wohn- und Ferienhäuser: von CHF 7.50 bis CHF 12.50 / m³ SIA

Gewerbebauten: von CHF 3.75 bis CHF 6.25 / m³ SIA

Hallen und Lager: von CHF 2.25 bis CHF 3.75 / m³ SIA

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäuden nach Angaben des Registerhalters Saas-Grund. Bei Vergrößerungen von Gebäulichkeiten wird der bereits gebaute m³-Anteil angerechnet.

Einmalige Anschlussgebühren Regenabwasser

Von CHF 7.50 bis CHF 12.50 / m²

Berechnungsgrundlage: an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossene entwässerte Fläche (Fläche in senkrechter Projektion)

Jährliche Grundgebühr

Schmutzabwasser

Dauerdurchfluss (Q3) des Wasserzählers	Ansatz (CHF/Wasserzähler)
1,6	von CHF 255.00 bis CHF 425.00
2,5	von CHF 400.00 bis CHF 660.00
4	von CHF 640.00 bis CHF 1'060.00
6,3	von CHF 1'010.00 bis CHF 1'690.00
10	von CHF 1'610.00 bis CHF 2'690.00

Für Gebäude ohne Wasserzähler, wird die theoretische Zählergrösse wie folgt bestimmt:

Anzahl LU*	Theoretischer Dauerdurchfluss (Q3)
1 - 10	1,6
11 - 28	2,5
29 - 150	4
151 - 375	6,3

*LU = Loading units / Belastungswerte gemäss SVGW

Regenabwasser

Eine Reduktion der Grundgebühr "Schmutzabwasser" von 15% wird für die Eigentümer, welche ihr Regenabwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz einleiten, gewährt.

Jährliche variable Gebühr

Haushalte:

Von CHF 0.85 bis CHF 1.45 / m³ Wasserverbrauch

Berechnungsgrundlage: Trinkwasserverbrauch (exkl. Bewässerung)

Unternehmen:

- a) Unternehmen, die als Normaleinleiter klassiert werden:
von CHF 0.85 bis CHF 1.45 / m³ Wasserverbrauch
- b) Unternehmen, die als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht und dominante Einleiter klassiert werden:
der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten Einwohnergleichwerte zu den hydraulischen Einwohnergleichwerten ergibt.

Für Anschlüsse ohne Messeinrichtung, wird der variablen Gebührenteil gemäss folgender Tabelle bestimmt:

Aktivitätstyp	Einheit	Trinkwasserverbrauch pro Einheit [m³]
Wohnhaus als Erstwohnung	pro Einwohner	55
Wohnhaus als Zweitwohnung	pro Wohneinheit	9
Hotel, Gästezimmer	pro Bett	55
Café	pro Sitzplatz	3
Restaurant	pro Sitzplatz	18
Käserei	pro Tonne verkäste Milch	2

Staffelung der Gebührenerhöhung

In Anwendung der kantonalen Richtlinie zur Bestimmung der jährlichen Abwassergebühren zuhanden der Walliser Gemeinden ist eine Staffelung der Gebührenerhöhung über einen Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Abwasserreglements geplant. Dabei wird ein Korrekturkoeffizient K auf den Zielbetrag der jährlichen Gebühren angewendet:

- bei Inkrafttreten des Reglements: K = 60 %
- ab 1 Jahr nach Inkrafttreten des Reglements: K = 80%
- ab 2 Jahre nach Inkrafttreten des Reglements: K = 100%

Festlegung Tarife durch Gemeinderat: Gebührenordnung Öffentliche Kanalisation

Gültig ab 01. November 2021 (Gebührenperiode jeweils vom 01.11. - 31.10., exkl. MwSt.)

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2021 nachstehende Tarife festgelegt:

Einmalige Anschlussgebühren Schmutzabwasser

Wohn- und Ferienhäuser: CHF 10.00 / m³ SIA

Gewerbebauten: CHF 5.00 / m³ SIA

Hallen und Lager: CHF 3.00 / m³ SIA

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäuden nach Angaben des Registerhalters Saas-Grund. Bei Vergrösserungen von Gebäulichkeiten wird der bereits gebaute m³-Anteil angerechnet.

Einmalige Anschlussgebühren Regenabwasser

Entwässerte Fläche: CHF 10.00/ m²

Berechnungsgrundlage: an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossene entwässerte Fläche (Fläche in senkrechter Projektion)

Jährliche Grundgebühr

Schmutzabwasser

Dauerdurchfluss (Q3) des Wasserzählers	Ansatz (CHF/Wasserzähler)
1,6	CHF 340.00 / Zähler
2,5	CHF 530.00 / Zähler
4	CHF 850.00 / Zähler
6,3	CHF 1'350.00 / Zähler
10	CHF 2'150.00 / Zähler

Für Gebäude ohne Wasserzähler, wird die theoretische Zählergrösse wie folgt bestimmt:

Anzahl LU*	Theoretischer Dauerdurchfluss (Q3)
1 - 10	1,6
11 - 28	2,5
29 - 150	4
151 - 375	6,3

*LU = Loading units / Belastungswerte gemäss SVGW

Regenabwasser

Eine Reduktion der Grundgebühr "Schmutzabwasser" von 15% wird für die Eigentümer, welche ihr Regenabwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz einleiten, gewährt.

Jährliche variable Gebühr

Haushalte:

Wasserverbrauch CHF 1.15 / m³

Berechnungsgrundlage: Trinkwasserverbrauch (exkl. Bewässerung)

Unternehmen:

- c) Unternehmen, die als Normaleinleiter klassiert werden:
CHF 1.15 / m³ Wasserverbrauch
- d) Unternehmen, die als Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht und dominante Einleiter klassiert werden:
der Betrag unter Buchstabe a) wird mit dem Verschmutzungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der gewichteten Einwohnergleichwerte zu den hydraulischen Einwohnergleichwerten ergibt.

Für Anschlüsse ohne Messeinrichtung, wird der variablen Gebührenteil gemäss folgender Tabelle bestimmt:

Aktivitätstyp	Einheit	Trinkwasserverbrauch pro Einheit [m³]
Wohnhaus als Erstwohnung	pro Einwohner	55
Wohnhaus als Zweitwohnung	pro Wohneinheit	9
Hotel, Gästezimmer	pro Bett	55
Café	pro Sitzplatz	3
Restaurant	pro Sitzplatz	18
Käserei	pro Tonne verkäste Milch	2

Staffelung der Gebührenerhöhung

In Anwendung der kantonalen Richtlinie zur Bestimmung der jährlichen Abwassergebühren zuhanden der Walliser Gemeinden ist eine Staffelung der Gebührenerhöhung über einen Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Abwasserreglements geplant. Dabei wird ein Korrekturkoeffizient K auf den Zielbetrag der jährlichen Gebühren angewendet:

- bei Inkrafttreten des Reglements: K = 60 % (01.11.2021 - 31.10.2022)
- ab 1 Jahr nach Inkrafttreten des Reglements: K = 80% (01.11.2022 - 31.10.2023)
- ab 2 Jahre nach Inkrafttreten des Reglements: K = 100% (ab 01.11.2023)



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 17. Dezember 2021, mit welchem diese um Homologation der Anpassung des Abwasserreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;

eingesehen das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

eingesehen die Schreiben des Preisüberwachers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 28. Juli 2021 und vom 22. Oktober 2021, in welchen er Empfehlungen abgab;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund vom 16. Dezember 2021;

eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Sektion Gemeindefinanzen vom 20. Januar 2022, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 31. Januar 2022, der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 2. Februar 2022 und der Dienststelle für Umwelt vom 21. April 2022;

eingesehen das Reglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde vom 28. April 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet **der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 16. Dezember 2021 angenommene Abwasserreglement wird mit folgenden Änderungen **homologiert**:

Gesetzliche Grundlagen

- *Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);*
- *Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2, 6 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);*
- *Eingesehen die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS/VS 611.102);*
- *Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);*
- *Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS/VS 814.3)*

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

Abs. 2 wird durch die nachfolgenden Absätze 2-6 ersetzt:

² Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.

³ Der Gemeinderat führt und aktualisiert innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung einen Kataster der privaten Entwässerungsanlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (einschliesslich Versickerungs- und Retentionsanlagen), sowie einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden.

⁴ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen führt und aktualisiert der Gemeinderat einen Kataster der individuellen Abwasserreinigungsanlagen.

⁵ Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

⁶ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Der bestehende Abs. 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

⁷ Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Abwasseranlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.

Die Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 8 und 9.

Art. 4 Begriffe

Der Art. 4 wird wie folgt aktualisiert:

¹ Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch nicht verschmutztem Wasser bestehen. Als Abwasser gilt durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

² Als verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss verschmutztes Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Das verschmutzte Abwasser wird nachfolgend als «Schmutzabwasser» bezeichnet.

³ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt im Allgemeinen:

- Brunnenwasser;
- Kühlwasser und Wasser von Wärmepumpen;
- Wasser aus Drainagen;
- Wasser aus Überläufen von Staubecken;
- das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dächern, Terrassen, Wegen, Innenhöfen usw. abfliessende Regenabwasser.

⁴ Als oberirdische Gewässer gelten gemäss diesem Reglement stehende oder fliessende oberirdische Gewässer wie Fliessgewässer oder Teiche.

⁵ Als unterirdische Gewässer gelten Grundwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht;

Art. 5 Anlagearten

Es wird ergänzt:

² Es wird zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterschieden:

a) öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Entwässerung und Reinigung von Abwasser von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;

b) private Anlagen, welche die Gesamtheit der Kanalisationen und Anlagen umfassen, die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen ist der Grundeigentümer.

Art. 10 Gesuch und Bewilligung

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt: [...]. Der Gemeinderat legt die Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation verbindlich fest.

Art. 25 Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation

«Gefährdung für Flora und Fauna» in Abs. 1 der Bestimmung wird ersetzt durch «Gefährdung der Gewässer».

Art. 26 Vorbehandlung

In Abs. 4 wird ergänzt, dass die dazugehörigen Bewilligungen erst nach Konsultation der kantonalen Dienststelle erteilt werden.

Art. 43 Verstösse

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse zwischen 10.- und Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer

a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;

b) vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder den Betrieb der Kläranlage gefährden oder nachteilig auf die Gewässer einwirken können;

c) den Angestellten der Gemeinde unter Verstoss gegen Art. 3 Abs. 8 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.

² Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

³ Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.

Nachfolgender Absatz wird an diesen Artikel angefügt und in Art. 44 gestrichen:

⁴ Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Saas-Grund und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **11. Mai 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 300.-
Fr. 8.-

Verteiler
5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGW
1 Ausz. DUW
1 Ausz. RDSJ

A notifier par le Département